



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Februar 2024

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Frage einer teleologischen Reduktion des Begriffs anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Renovierungskosten an einem Gebäude im zeitlichen Zusammenhang mit einem Brandschaden

Unser 10. Senat hatte sich mit Fragen der Abgrenzung sofort abzugsfähiger Werbungskosten von anschaffungsnahen Herstellungskosten auseinanderzusetzen.

Der Kläger hatte im Jahr 2015 eine mangelbehaftete Immobilie zu einem Kaufpreis von 35.000 Euro erworben und sodann gegen monatliche Mietzahlung i.H.v. 260 Euro vermietet. Das Mietverhältnis war für die Dauer von fünf Jahren befristet, weil der Kläger beabsichtigte, das Gebäude abzureißen bzw. eine Kernsanierung vorzunehmen. Im Jahr 2016 wurde das Gebäude durch einen Brand erheblich beschädigt. In ihrer

Einkommensteuererklärung machten die Kläger Erhaltungsaufwendungen geltend, die sich zum einen aus Brandbeseitigungskosten und zum anderen aus sonstigen Renovierungskosten zusammensetzten. Das beklagte Finanzamt beurteilte die Aufwendungen hingegen insgesamt als anschaffungsnahe Herstellungskosten, die lediglich im Rahmen der AfA zu berücksichtigen seien.

Unser 10. Senat hielt die Klage für teilweise begründet. Zwar handele es sich bei Beseitigung der unmittelbaren Brandschäden um sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Zutreffend habe der Beklagte dagegen die übrigen vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen für die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen den anschaffungsnahe Herstellungskosten zugeordnet. Durch die typisierende Annahme von anschaffungsnahe Herstellungskosten solle die ungleiche steuerliche Behandlung des Erwerbers eines renovierten gegenüber dem eines heruntergewirtschafteten Gebäudes, das er nach dem Erwerb selbst renoviere, vermieden werden.

Es sei im vorliegenden Fall auch keine teleologische Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG geboten. Der Bundesfinanzhof habe in seiner Rechtsprechung eine solche bisher nur für Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens bejaht, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln eines Dritten verursacht worden ist. Vorliegend habe aber nicht festgestellt werden können, dass der Schaden durch die Mieterin verursacht worden sei. Ferner könne dahinstehen, ob eine teleologische Reduktion auch für die Beseitigung von Schäden geboten sei, die im Dreijahreszeitraum durch höhere Gewalt entstanden sind, da weder vorgetragen noch sonst erkennbar sei, dass der Brandschaden durch höhere Gewalt verursacht worden sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (Az. IX B 2/24) eingelegt.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2184/20 E](#)

Zur Frage, ob ertragsteuerlich mehrere Gewerbebetriebe eines Einzelunternehmers vorliegen, welche die mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g EStG ermöglichen

Der 15. Senat hatte zu entscheiden, ob ein Einzelunternehmer im Streitzeitraum nach ertragsteuerlichen Grundsätzen einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder zwei einzelne Gewerbebetriebe führte.

Der Kläger betrieb seit 1999 einen Großhandel mit Altmaterialien, mit dem auch eine verarbeitende Tätigkeit (Recycling) einherging. Ferner erbte er im Jahr 2013 den zuvor von seiner Mutter unter derselben Anschrift geführten Schrotthandel. In den Streitjahren beantragte er die Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen, die in der Summe über den nach § 7g EStG maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 Euro hinausgingen. Die Kläger argumentierten, dass es sich um zwei einzelne Betriebe handele und der betriebsbezogene Höchstbetrag somit insgesamt zweimal ausgeschöpft werden könne.

Im Einspruchsverfahren erläuterten die Kläger, dass beide Betriebe aktiv und unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teilnähmen. Seit Jahren hätten beide Betriebe eine eigene Steuernummer, eine getrennte Buchführung sowie getrennte Kassen- und Bankkonten. Die Betriebsführung finde im selben Gebäude, aber in verschiedenen Räumlichkeiten mit separaten Büroeinrichtungen, insbesondere auch jeweils eigenem Anlage- und Umlaufvermögen, statt. Im Rahmen der Einspruchsentscheidung berücksichtigte das beklagte Finanzamt dennoch nur Investitionsabzugsbeträge bis zum maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 €.

Der Senat wies die Klage ab und erkannte ebenfalls nur einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Dabei stellte er nicht nur auf den engen räumlichen Zusammenhang der Betriebsteile unter einer gemeinsamen Anschrift ab. Darüber hinaus handele es sich um gleichartige Tätigkeiten, weil sich beide Betriebsteile ergänzten und dadurch zu einer entsprechend stabileren Marktwirksamkeit führten. Die im Rahmen des Klageverfahrens eingesehenen Geschäftsunterlagen ließen auch auf einen organisatorischen Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelunternehmers schließen, so dass andere Kriterien wie z.B. die

getrennte Buchführung in der Einzelfallabwägung des Senats zurücktreten würden. Soweit der Kläger - nach seinem Vortrag aus erbschaftsteuerlichen Gründen - zu einer Trennung der Betriebe persönlich motiviert gewesen sein mochte, käme diesem Willen des Unternehmers nur insoweit Bedeutung zu, wenn er sich in den tatsächlichen Verhältnissen niedergeschlagen hätte. Letztlich führe auch eine normspezifische Auslegung des Betriebsbegriffs im Sinne des § 7g EStG zu keiner anderen Lösung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof hat gegen das Urteil die Revision zugelassen, die unter dem Az. X R 8/23 anhängig ist.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1186/21 G,E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Zur Frage der mehrfachen Berücksichtigung des Pflegefreibetrages gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG insbesondere in Fällen belohnender Schenkungen

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1227/23 Erb](#)

Haftung

Schutzwürdiges Vertrauen steht einer erneuten Haftungsinanspruchnahme nach erfolgter Rücknahme des ersten Haftungsbescheides im Einzelfall nicht entgegen

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 45/19 H](#)

Umsatzsteuer

Ein Vorsteuerabzug aus einem Arbeitgeberzuschuss für die "Kantinenbewirtschaftung" an einen selbständigen Betreiber einer Betriebskantine scheidet aus, wenn bereits bei Bezug dieser Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2107/20 U](#)

Nachrichten aus dem Finanzgericht Düsseldorf

Bund der Steuerzahler zu Gast beim Finanzgericht Düsseldorf

Zu einem Meinungsaustausch war eine Delegation des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zu Besuch im Finanzgericht Düsseldorf. Das Treffen wurde zu einem intensiven Dialog über aktuelle steuerliche Themen genutzt.

Ein Schwerpunkt des Gesprächs war die Grundsteuerreform. Die verschiedenen Modelle zur Neubewertung und insbesondere das im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzte „Bundesmodell“ wurden erörtert. Die Vertreter des BdSt wiesen auf die hohe Bedeutung und die möglichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen hin. Derzeit werden – auch beim Finanzgericht Düsseldorf – Musterverfahren geführt.



v.l.n.r.: Sabina Büttner, Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Nadya Bozza-Splitt, Rik Steinheuer, Hans-Ulrich Liebern
Quelle: Justiz NRW

Ein weiteres Themenfeld betraf Fragen des Steuervollzugs. Es bestand Einigkeit, dass auch angesichts einer hohen Arbeitsbelastung der Finanzverwaltung ein gleichmäßiger Steuervollzug gewährleistet bleiben muss. Erörtert wurde auch der vielfach bestehende Reformbedarf in den verschiedensten Steuergesetzen, bis hin zur Abschaffung einzelner Steuerarten und einer Neugestaltung des Einkommensteuertarifs.

Im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts und die Vielzahl der Steuerfälle wurde die Bedeutung effektiven Steuerrechtsschutzes durch die Finanzgerichte hervorgehoben. Bedauerlicherweise bestehen in der Praxis bisweilen Hemmschwellen zur Klageerhebung. Um diese im Interesse eines effektiven Steuerrechtsschutzes abzubauen, möchte auch der BdSt durch Informationen über den Gang des finanzgerichtlichen Verfahrens und die Arbeitsweise des Finanzgerichts zur Aufklärung darüber beitragen, dass diese Hemmschwellen in der Regel unberechtigt sind.

Der Vorsitzende des BdSt NRW, Rik Steinheuer, und der Präsident des FG Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, betonten die Bedeutung des Austausches zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich des Steuerrechts. Der konstruktive Dialog wird auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung

Stelle als Gerichtsprüferin/als Gerichtsprüfer ausgeschrieben

Aktuell ist am Finanzgericht Düsseldorf die Stelle einer/eines Gerichtsprüferin/Gerichtsprüfers neu zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Landesfinanzverwaltungen (Dipl.-Finanzwirte) in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 mit Vorerfahrungen im Bereich der Betriebsprüfung. Zur Stellenausschreibung und zu weiteren Informationen geht es [hier](#).



Quelle: Justiz NRW

Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich auch gern an die Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Frau Dr. Bozza-Splitt (0211/7770-1507, E-Mail: Nadya.Bozza-Splitt@fg-duesseldorf.nrw.de), oder an unseren Geschäftsleiter Herrn Oberregierungsrat Oberdieck (0211/7770-1517, E-Mail: lutz.oberdieck@fg-duesseldorf.nrw.de).

Schon gewusst?

Gerichtsprüfer unterstützen die Richterinnen und Richter am Finanzgericht. Sie können vom zuständigen Senat beauftragt werden, wenn sich die Sachverhaltsermittlung als schwierig erweist, umfangreiches Belegmaterial auszuwerten ist oder komplexe Buchführungsfragen zu klären sind. So können Gerichtsprüfer etwa eine eigene Kalkulation durchführen, wenn der Betriebsprüfer des Finanzamts eine Buchführung als nicht ordnungsmäßig verworfen und die Besteuerungsgrundlagen daraufhin geschätzt hat. Der Vorschlag des Gerichtsprüfers bildet dann – sofern zwischen den Beteiligten keine Verständigung in Betracht kommt – häufig die Grundlage für die Entscheidung der Berufsrichter.

Eingeschränkte Erreichbarkeit des Finanzgerichts

Das Finanzgericht Düsseldorf kann aufgrund technischer Arbeiten in der Zeit vom **29. Februar 2024, 13:00 Uhr bis voraussichtlich 04. März 2024, 08:00 Uhr** über den elektronischen Rechtsverkehr eingehende Nachrichten nicht verarbeiten. In eiligen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit einer Ersatzeinreichung im Wege der Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften (§ 52d Satz 3 FGO).

Auch telefonische Anfragen können an diesen Tagen nur sehr eingeschränkt weiterverarbeitet werden.

Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können

Sie hier abonnieren: [Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566